Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 1/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	GRI-N 19 A	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ETA BETA	
Montageposition:	Vorderachse **)	
Radausführung:	5PS	
Radausführungskennz.:	5PS	
Radgröße:	8½Jx19EH2+	
Rad-Einpresstiefe:	28,9 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,55 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	860 kg	
Reifenabrollumfang:	2193 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment		
BF1		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		140 Nm		

<sup>\*\*)</sup> Die Verwendung des Rades **GRI-N 19 A, 5PS** ist nur an der **Vorderachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **GRI-N K 19, 5R** (KBA-Nr. **100432\*00**) an der **Hinterachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **GRI-N K 19, 5R** (KBA-Nr. **100432\*00**) zu entnehmen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 2/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2007/46*1688*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	1	rößen, ggf. Auflagen Hinterachse	Auflagen und Hinweise
(kW)		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1	
100 bis 265	bis 265 BMW 5er, BMW 5er xDrive, BMW 5er Hybrid	255/35R19	255/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21)
	(Limousine, außer M550i xDrive und M550d	HL 255/35R19	HL 255/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21)
	xDrive)	245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21)
	245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)	
	HL 245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)	
		HL 245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) E21) V00)

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	yp(en):  ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5L	e1*2007/	46*1688*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1		
294 bis 390 BMW 5er (Limousine, nur M550i xDrive und M550d xDrive)	245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21)		
		245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)	
		HL 245/40R19	275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)	
	HL 245/40R19	HL 275/35R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)		
		255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)	
		HL 255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) E21) V00)	

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 3 / 7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5K	e1*2007/46*1750*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1		
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive	255/35R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E21)	
	(Kombi, außer M550d xDrive)	HL 255/35R19 K01)	HL 255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E21)	
		255/40R19 K01)	255/40R19	A01) bis A10) A11) BF1) E21) GA2)	

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5K	e1*2007/46*1750*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß	sen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		81⁄2Jx19EH2+,	9½Jx19EH2+,		
		ET28,9	ET45,1		
294	BMW 5er	HL 255/35R19 M+S	HL 255/35R19 M+S	A01) bis A10)	
	(Kombi, nur M550d	K01)		BF1) E21)	
	xDrive)	255/40R19 M+S	255/40R19 M+S	A01) bis A10)	
		K01)		BF1) E21) G01)	

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6E	e1*2018/858*00317*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1		
105	BMW i5 (Limousine)	245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0)	
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)	
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) V00)	

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 4/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G6E	e1*2018/858*00317*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
(kW)		Vorderachse	Hinterachse			
(,		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1			
105 bis 127	BMW i5 (Touring)	245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) ER1)		
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) ER1) V00)		
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) B84) BF1) EF0) ER1) V00)		

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6L	e1*2018/858*00316*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		8½Jx19EH2+, ET28.9	9½Jx19EH2+, ET45.1		
120 bis 230	BMW 5er (Limousine)	255/40R19	255/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)	
		245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)	
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) V00)	
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) V00)	

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 5/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en	1):			
G6K	e1*2018/858*00360*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		Vorderachse	Hinterachse			
(,		8½Jx19EH2+, ET28,9	9½Jx19EH2+, ET45,1			
120 bis 230	BMW 5er (Touring)	255/40R19	255/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) ER1)		
		245/45R19	275/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) ER1)		
		255/40R19	285/35R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) ER1) V00)		
		255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) ER1) GMN) V00)		

Die Verwendung des Rades GRI-N 19 A, 5PS ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GRI-N K 19, 5R (KBA-Nr. 100432\*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 6/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) an Achse 2 ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1720 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GA2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100429 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000002-00-0-347

Anlage-Nr.: BP2 Seite: 7/7

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19 A

- GMN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R18, 255/35R21, 285/30R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage BP2 mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GRI-N 19 A des Auftraggebers DIEWE Wheels GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



